

vorationen bestellt worden, zu demselben Preise zu liefern, welcher dem Reichsamt des Innern für die demselben zu liefernden Exemplare berechnet wird. Dieser Preis wird für die Druckbogen höchstens 15 Pfennige betragen. Gleichzeitig bestellte Exemplare der bisher erschienenen Jahrgänge ist die Verlagsabhandlung bereit, zu wesentlich ermäßigten Preisen zu liefern.

Em. Hochwohlgebornen ersuche ich ergebenst, von Vorstehern dem den Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise Mittheilung zu machen und denselben die Anschaffung des Wertes zu empfehlen.

Gumbinnen, den 24. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten theile ich hiermit den Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme mit.

Ragnit, den 4. August 1882.

Der königliche Landrath.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Händlers Paul Schlieffa aus Koschendorf in Angern, welcher durch Urtheil des hiesigen königlichen Amtsgerichts vom 29. Juli cr. wegen Hausirgewerbesteuer-Vergehens zu 96 Mark Geldstrafe eventl. 16 Tagen Haft verurtheilt worden ist und diese Strafe auch verbüßt hat, ist unbekannt.

Die Polizeibehörden und Gendarme des Kreises wollen nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des zc. Schlieffa Ermittlungen anstellen und im Ermittlungsfalle den Aufenthaltsort des zc. Schlieffa mir sofort zur Anzeige bringen.

Ragnit, den 3. August 1882.

Der königliche Landrath.

Der Aufenthaltsort des Handelsmannes Joseph Bloß aus Kl. Kadzchen, gegen welchen wegen unbefugten Betriebes des Hausirgewerbes Ende des Jahres 1878 der Gewerbesteuer-Prozeß eingeleitet wurde, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Polizeibehörden und Gendarme des Kreises werden veranlaßt, nach dem Aufenthaltsort des zc. Bloß innerhalb ihres Bezirks Ermittlungen anzustellen, und im Falle dieselben von Erfolg sein sollten, mir hierunter sofort Bericht zu erstatten.

Ragnit, den 1. August 1882.

Der königliche Landrath.

Ein junger Mann, welcher die Schreiberei erlernen will, kann sich melden im Bureau des königlichen Landrathsamts.

Ragnit, den 9. August 1882.

Der königliche Landrath.

Da auch die Bestätigung der zweiten im Termin am 8. April cr. vollzogenen Wahl des Volziehungsbearbeiters für den Steuererheber Strumeder hier selbst unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses hat verlagert werden müssen, so wird hiermit, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat, zum Stellvertreter des Volziehungsbearbeiters für den genannten Bezirk unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses der Volziehungsbearbeiter Lehmann in Kallminnen ernannt.

Ragnit, den 8. August 1882.

Der königliche Landrath.

Der 68 Jahre alte, und theilweise erblindete Kreisarme Carl Schön soll in Pflege gegeben werden. Hierauf reflectirende Personen können sich während der Dienststunden im Bureau des Kreis-Ausschusses melden.

Ragnit, den 21. Juli 1882.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ragnit.

Warnung.

In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Komtor, Lotterie-Einnahme oder Lotterie-Kollekte bezeichnet sind und deren Inhaber sich als Lotterie-Einnahmer resp. Kollekteur bezeichnen, werden Loose der Preussischen Klassen-Lotterie und Antheilscheine auf solche Loose, oft unter Benennung als Antheillose, für Preise angeboten, welche die im Lotterienplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinnabzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Loseerneuerung und auf Gewinnzahlung.

Vielfache gerichtliche Verurtheilungen von Loosantheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loose, auf welche sie Antheile verkaufen, nicht besitzen oder auf wirklich besessene Loose viel mehr Antheilscheine ausgeben, als der Umfang ihres Loosebesitzes erlaubt, oder endlich indem sie ihrerseits erhobene größere Gewinne unterschlagen und mit denselben verschwinden.

Zur Unterscheidung der Loosantheilscheine von den ächten Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die Letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Koen. Pr. Gen. Lotterie-Direkt.“ und die gedruckte Unterschrift „Königl. Preuss. General-Lotterie-Direktion“ tragen.

Zur Unterscheidung zwischen den sich als „Lotterie-Einnahmer“ benennenden und ihr Geschäft als „Lotterie-Einnahme“ oder „Lotterie-Komtor“ bezeichnenden Privat-Verkäufern von Loosen einzusehen und den königlichen Lotterie-Einnahmern andererseits aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahme“ oder „Königliche Lotterie-Einnahmer“ sich namhaft machen.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Königliche Central-Lotterie-Direktion. Damasch. Ellenthal.